

Straßenreinigungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

in der Fassung vom 3. Dezember 2025

Diese Lesefassung berücksichtigt die

- a) Straßenreinigungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock 26. November 2024, veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse www.rostock.de/bekanntmachungen am 4. Dezember 2024,
- b) Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 3. Dezember 2025, veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse www.rostock.de/bekanntmachungen 22. Dezember 2025.

| Inhalt | Seite |
|---|--------------|
| § 1 Allgemeines | 2 |
| § 2 Begriffsbestimmungen | 2 |
| § 3 Straßenreinigungsgebühren | 3 |
| § 4 Reinigungsklassen und Winterwartungsstufen | 3 |
| § 5 Übertragung der Reinigungspflicht | 4 |
| § 6 Gegenstand der übertragenen Reinigungspflicht | 4 |
| § 7 Inhalt und Umfang der übertragenen Reinigungspflicht | 4 |
| § 8 Übertragung der Winterwartungspflicht | 5 |
| § 9 Gegenstand der übertragenen Winterwartungspflicht | 5 |
| § 10 Inhalt und Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht | 5 |
| § 11 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen | 6 |
| § 12 Modellversuche | 7 |
| § 13 Ordnungswidrigkeiten | 7 |

Anlage

[Straßenreinigungsverzeichnis](#)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, nachfolgend Stadt genannt, betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und außerhalb der geschlossenen Ortslage, wenn anliegende Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 5 und 8 dieser Satzung den Eigentümerinnen/Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen wurde.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Stadt. Zur Durchführung der sich daraus ergebenden Aufgaben bedient sie sich Dritter.
- (3) Die Stadt ist aufgrund der Ermächtigung des § 50 Abs. 4 Nr. 2 des StrWG - MV berechtigt, die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümerinnen/Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten zu übertragen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Satzung umfasst die Reinigung sowie die Winterwartung der öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung. Die Reinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der öffentlichen Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Winterwartung beinhaltet insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen bei Schnee- und Eisglätte.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (3) Anliegend im Sinne dieser Satzung ist ein Grundstück, wenn es durch die öffentliche Straße erschlossen wird, insbesondere wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die öffentliche Straße, z. B. durch Zugänge oder Zufahrten, möglich ist. Dies gilt auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Mauern, Schienenwege, Wasserläufe, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt ist. Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das von der öffentlichen Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die öffentliche Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann, oder wenn von dem Grundstück eine konkrete nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.
- (4) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, durch diese aber erschlossen sind.
- (5) Verkehrsberuhigte Straßen sind solche, mit Verkehrszeichen 325 der Anlage 3 zur Straßenverkehrsordnung (StVO) als verkehrsberuhigt gekennzeichnet sind.

(6) Gehweg im Sinne dieser Satzung ist

- der für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmte und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzte Teil der Straße ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand und die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige und unbefestigte Gehwege),
- kombinierte Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO),
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarer Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO),
- Verbindungs- und Treppenwege und der markierte Teil des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf,
- ein begehbarer Seitenstreifen oder eine für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderliche Breite der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.

§ 3 Straßenreinigungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung und Winterwartung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 1 KAG M-V, § 50 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 StrWG - MV.

§ 4 Reinigungsklassen und Winterwartungsstufen

(1) Die Stadt teilt die zu reinigenden öffentlichen Straßen entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Reinigungsklassen ein. Art und Umfang der Reinigung richten sich nach der Einstufung in die jeweilige Reinigungsklasse. Die Einstufung der öffentlichen Straßen in eine bestimmte Reinigungsklasse erfolgt insbesondere nach dem typischerweise zu erwartenden Verschmutzungsgrad und dem daraus folgenden Reinigungsbedürfnis und berücksichtigt, ob und inwieweit nach den gegebenen Verkehrsverhältnissen die Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anliegerinnen/Anlieger zumutbar ist. Die Einstufung der Straßen in die jeweiligen Reinigungsklassen ergibt sich aus dem Straßenreinigungsverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

| | Reinigungsklasse | Häufigkeit der Reinigung | Winterwartung |
|-------------------|-------------------------|---------------------------------|----------------------|
| Fahrbahnen | 1 | 5 x wöchentlich | ja |
| | 4 - 5 | 3 x wöchentlich | ja |
| | 6 | 1 x wöchentlich | ja |
| | 7 | 14-täglich | ja |
| Gehwege | 1 - 2 | 5 x wöchentlich | ja |
| | 3 | 3 x wöchentlich | ja |
| | 4 | 1 x wöchentlich | nein |

(2) Die Winterwartung auf Fahrbahnen der Reinigungsklassen 1 - 7 wird in der Reihenfolge der Verkehrsbedeutung der jeweiligen Straßen ausgeführt. Hierfür werden die Straßen den Winterwartungsstufen A, B und C zugeordnet. Die Winterwartungsstufen der jeweiligen Straßen ergeben sich aus dem Straßenreinigungsverzeichnis.

| Winterwartungs-stufen | Erläuterungen |
|-----------------------|---|
| A | verkehrswichtige und gefährliche Stellen, wie Gefällstrecken, scharfe Kurven, Straßenverengungen, Kreuzungen, Einmündungen, Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen; |
| B | Verbindungsstraßen, Wohnsammelstraßen; |
| C | Wohnstraßen und übrige Verkehrsflächen. |

§ 5 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung wird nach Maßgabe der §§ 6 und 7 auf die Eigentümerinnen/Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen. Anstelle der in Satz 1 genannten Pflichtigen trifft die Reinigungspflicht
1. die Erbbauberechtigten,
 2. die Nießbrauchsberchtigten, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,
 3. die dinglich Wohnberchtigten, sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (2) Sind die Reinigungspflichtigen nicht in der Lage, ihre Pflicht persönlich zu erfüllen, so haben sie sich Dritter zur Erfüllung ihrer Pflichten zu bedienen.

§ 6 Gegenstand der übertragenen Reinigungspflicht

Zu reinigen sind

1. in den Reinigungsklassen 5, 6 und 7
 - a) Gehwege im Sinne des § 2 Abs. 6 dieser Satzung,
 - b) Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Parkbuchten sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers;
2. in den nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführten Straßen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen
 - a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,
 - b) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten.

§ 7 Inhalt und Umfang der übertragenen Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der in § 6 dieser Satzung genannten Straßen- teile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Wildkraut, Laub und Hundekot. Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

- (2) Wildkraut ist zu entfernen, wenn es die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen einschränkt oder geeignet ist, Straßen- oder Gehwegbeläge zu schädigen.
- (3) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung nicht eingesetzt werden.
- (4) Straßenkehricht und sonstiger, im Rahmen der Reinigung angefallener Abfall, darf nicht auf Straßen und Straßenteilen, insbesondere nicht in Straßenrinnen und Gräben sowie auf öffentlichen Grünanlagen abgelagert werden, sondern muss gemäß den Regelungen der Abfallsatzung der Stadt von den Reinigungspflichtigen ordnungsgemäß entsorgt werden. Kehricht und sonstiger Unrat darf nicht in Straßenrinnen, Einlaufschächte und Gräben gekehrt werden.
- (5) Soweit durch Schnee- und Eisablagerungen die Beseitigung von Verschmutzungen erheblich behindert ist, beschränkt sich die ordnungsgemäße Reinigung auf die Erfüllung der unter §§ 9 und 10 dieser Satzung aufgeführten Pflichten der Winterwartung.

§ 8 Übertragung der Winterwartungspflicht

- (1) Die Pflicht zur Winterwartung im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung wird nach Maßgabe der §§ 9 und 10 dieser Satzung auf die Eigentümerinnen/Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen. Anstelle der in Satz eins genannten Pflichtigen trifft die Pflicht zur Winterwartung:
1. die Erbbauberechtigten,
 2. die Nießbrauchsberrechtigten, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,
 3. die dinglich Wohnberechtigten, sofern ihnen das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (2) Sind die Pflichtigen nicht in der Lage, ihre Pflicht persönlich zu erfüllen, so haben sie sich Dritter zur Erfüllung ihrer Pflichten zu bedienen.

§ 9 Gegenstand der übertragenen Winterwartungspflicht

In den Reinigungsklassen 4 - 7 sowie in den nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführten Straßen sind Gehwege im Sinne des § 2 Abs. 6 dieser Satzung von Schnee zu beräumen und bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

§ 10 Inhalt und Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die in § 9 dieser Satzung genannten Straßenteile sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee zu räumen und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen, soweit möglich mindestens in einer Breite von 1,50 m.

(2) In Verbindung mit Fußgängerüberwegen sind die in § 9 dieser Satzung genannten Straßenenteile so von Schnee zu beraumen und zu bestreuen, dass die Straßenübergänge gefahrlos erreicht werden können. Fußgängerüberwege sind die als solche gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

(3) Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schneeräumung und das Bestreuen der in § 9 dieser Satzung genannten Straßenenteile bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, sodass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.

(4) In der Zeit von 07:00 - 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte ist unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen.

Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind zu beseitigen:

- montags bis freitags bis 07:00 Uhr
- samstags bis 08:00 Uhr
- sonntags bis 09:00 Uhr.

(5) Auf den in § 9 dieser Satzung genannten Straßenenteilen dürfen nur abstumpfende Streumittel verwendet werden. Die Verwendung von auftauenden Streumitteln wie z. B. Salz ist nur erlaubt

- a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Streumitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) auf gefährlichen Gehwegabschnitten, wie z. B. Treppen, Rampen, Brücken auf- und abgängen, Gefälle- oder Steigungsstrecken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der mit solchen Stoffen vermischt ist, darf auf und an ihnen nicht abgelagert werden. Die Streumittel sind von den Pflichtigen auf eigene Kosten rechtzeitig und in ausreichender Menge zu beschaffen.

(6) Schnee und Eis dürfen von anliegenden Grundstücken nicht auf die Fahrbahn verbracht werden. Wo die Breite des Gehweges ausreicht, darf der Schnee nur auf dem Gehweg, sonst auf der Grenze von Gehweg und Fahrbahn so abgelagert werden, dass der Verkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Dabei sind Straßenabläufe und Hydranten freizuhalten.

§ 11 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des StrWG - MV die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers beseitigen oder beseitigen lassen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihnen dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot.

§ 12 Modellversuche

Zur Erprobung von neuen Methoden und Technologien zur Reinigung öffentlicher Straßen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 61 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 50 Abs. 4 Nr. 2 des StrWG - MV handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere wer

- seiner Reinigungspflicht nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt,
- entgegen § 7 Abs. 3 Herbizide oder andere chemische Mittel bei der Wildkrautbeseitigung einsetzt,
- entgegen § 7 Abs. 4 Straßenkehricht und sonstigen Abfall aus der Straßenreinigung nicht ordnungsgemäß entsorgt,
- seiner Schneeräum- und Streupflicht auf Gehwegen nach § 10 Abs. 1, 2 und 3 nicht oder nach § 10 Abs. 4 nicht rechtzeitig nachkommt,
- entgegen den Regelungen des § 10 Abs. 5 auftauende Streustoffe auf Gehwegen einsetzt oder mit solchen Streustoffen vermischt Schnee an Baumscheiben und begrünten Flächen ablagert,
- entgegen § 10 Abs. 6 Schnee und Eis auf die Fahrbahn verbringt oder Straßenabläufe und Hydranten nicht freihält,
- entgegen § 11 eine von ihm verursachte außergewöhnliche Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 des StrWG - MV mit Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.